

3. Eingetragene Genossenschaft. Unverschuldete Behinderung an der Erklärung des Widerspruches gegen die Mitgliederliste im Berichtigungsverfahren. Einwirkung der Konkursöffnung über das Vermögen der Genossenschaft auf die Durchführung des Berichtigungsverfahrens.

I. Civilsenat. Ur. v. 26. September 1900 in S. R. (Bekl.) w. Verwalter der Konkursmasse des Vorschußvereins zu S. (Kl.) Rep. I. 180/00.

I. Landgericht Dessau.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Das angefochtene Urteil beruht auf den § 164 bis 169 des Gesetzes vom 1. Mai 1889. Das hier angeordnete Berichtigungsverfahren ist am 1. November 1889 durch Erlaß der im § 165 Abs. 2 vorgesehenen Aufforderung und deren Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern eingeleitet worden. Die Mitgliederliste, in die der Beklagte unstreitig als Mitglied eingetragen war, ist nicht veröffentlicht worden, allein mit Recht nimmt das Berufungsgericht an, daß es dieser Veröffentlichung auch nicht bedurfte, um die in § 165 Abs. 2 ausgesprochene Rechtsfolge herbeizuführen. Zuzustimmen ist dem Berufungsgerichte hiernach darin, daß Beklagter spätestens am 1. Dezember 1889 gemäß § 165 a. a. O. hätte Widerspruch erheben müssen, und daß er durch die Versäumung der gesetzlichen Ausschlussfrist das Widerspruchsrecht verwirkt hat, sofern nicht etwa anzunehmen ist, daß er ohne sein Verschulden an rechtzeitiger Einlegung des Widerspruches verhindert gewesen sei. Nicht bedenkenfrei erscheinen aber die Erwägungen, auf Grund deren das Berufungsgericht eine unverschuldete Behinderung des Beklagten verneint hat. Im Berufungsurteile ist in dieser Hinsicht ausgeführt: dafür daß der Beklagte ohne sein Verschulden verhindert gewesen, den Widerspruch zu erklären, liege kein Anhalt vor; im Gegenteile sei aus der von ihm zugegebenen Thatsache, daß er vom Vorschußvereine ein Darlehn erhalten habe, zu entnehmen, daß er Grund zu der Annahme haben konnte, der Vorstand des Vereines sehe ihn als Genossenschaftsmitglied an; der Umstand, daß der Vorschußverein wiederholt an Nichtmitglieder angeblich Darlehne gegeben habe, schließe ein solche Vermutung nicht aus. Der letzte Teil dieser Ausführung weist auf die Bestimmung im § 53 des Klägerischen Statutes hin, wonach nur Mitgliedern Kredit gewährt werden soll. Wäre es indes richtig, wie Beklagter behauptet, daß im Kreditverkehre des Vereines dieser Bestimmung nicht nachgelebt ist, daß wiederholt Darlehne an Nichtmitglieder gegeben sind, und daß Beklagter selbst sechs Monate vor dem vom Kläger behaupteten Zeitpunkte seiner Aufnahme ein Darlehn erhalten habe, so würde die Vermutung, die das Berufungsgericht aus dem § 53 a. a. O. herleiten will, beseitigt oder doch erheblich abgeschwächt werden. Unterstellt

man die Richtigkeit der vom Beklagten aufgestellten Behauptung, daß es im übrigen an einer Grundlage für seine Aufnahme als Mitglied ganz gefehlt habe, so würde, wenn § 53 des Statutes nur auf dem Papiere stand und thatsächlich nicht beobachtet wurde, es dem Beklagten nicht als Verschulden angerechnet werden können, wenn er durch den Umstand, daß ihm aus den Mitteln des Vereines ein Darlehn gewährt ist, nicht den Schluß gezogen hat, daß er in der dem Gerichte eingereichten Liste als Mitglied eingetragen sei. Es wird deshalb, sofern auf diesen Umstand Gewicht zu legen ist, eine anderweite thatsächliche Prüfung in Bezug auf die vom klägerischen Vereine geübte Praxis geboten sein. Die vom Berufungsgerichte vorgelegte Bemerkung, es liege kein Anhalt dafür vor, daß der Beklagte ohne sein Verschulden an rechtzeitiger Erhebung des Widerspruches behindert gewesen sei, geht zwar von einer an sich zutreffenden Verteilung der Beweislast aus, läßt aber eine ausreichende Würdigung der in dieser Hinsicht aufgestellten Parteibehauptungen vermissen. . .

Die hervorgehobenen Mängel des Berufungsurteiles würden unerheblich sein, wenn dasselbe durch den weiteren Entscheidungsgrund getragen würde, daß Beklagter jedenfalls nach § 168 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes mit seinem Widerspruche für ausgeschlossen zu erachten sei, da er spätestens mit Erhebung der vorliegenden Klage, d. h. am 3. April 1899 Kenntnis davon erhalten habe, daß er in der Mitgliederliste des Klägers aufgeführt sei. Binnen Monatsfrist von diesem Zeitpunkte hätte mithin nach der Ansicht des Berufungsgerichtes der Beklagte einen formgerechten Widerspruch gegen seine Eintragung in die Mitgliederliste schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei dem für das Genossenschaftsregister zuständigen Amtsgerichte erheben müssen, um sich seine Einwendungen gegen die Liste zu wahren. Ein solcher Widerspruch sei nicht erhoben, durch die in oder außerhalb des vorliegenden Rechtsstreites dem Konkursverwalter gegenüber abgegebenen Erklärungen sei dem gesetzlichen Formerfordernisse nicht genügt. Auch sei die Erfüllung der gesetzlichen Form nicht dadurch entbehrlich geworden, daß bei Zustellung der vorliegenden Klage bereits der Konkurs über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet und damit deren Auflösung herbeigeführt war.

Diesen Ausführungen ist beizutreten, soweit sie die Auslegung der in den §§ 165 und 168 enthaltenen Formvorschriften betreffen.

Nicht zu billigen ist dagegen, daß das Berufungsgericht das Berichtigungsverfahren in Gemäßheit der §§ 164 bis 169 a. a. O. auch nach der Konkursöffnung durchgeführt wissen will. Das Berichtigungsverfahren hat einen guten Sinn und eine sehr berechtigte praktische Bedeutung, so lange die Genossenschaft als lebendiges Verkehrswesen besteht; es wird zu einer leeren Formalität, nachdem dieselbe in Konkurs geraten ist. In diesem Falle gewährt die nach §§ 104, 105 a. a. O. den Genossen zustehende Anfechtungsbefugnis gegen die Vorfußberechnung des Konkursverwalters die Möglichkeit, auch solche Anfechtungsgründe geltend zu machen, die darauf gestützt sind, daß der in Anspruch Genommene nicht oder nicht mehr Mitglied der Genossenschaft sei. Wollte man eine Anfechtung in dieser Richtung deswegen abschneiden, weil sie nicht im Berichtigungsverfahren geltend gemacht ist, so würde sich eine Häufung von Formalerfordernissen und Ausschlußfristen ergeben, für die es an einem verständlichen Grunde gänzlich fehlen würde. Muß ein solches Ergebnis schon von vornherein befremdlich erscheinen, so kann es umsoweniger als dem Sinne des Gesetzes entsprechend angesehen werden, wenn man die Verkehrstreife in Betracht zieht, für die das Genossenschaftsgesetz vorzugsweise bestimmt ist. Trotz der unterschiedslosen Fassung des Gesetztextes hält der erkennende Senat deshalb eine einschränkende Auslegung für geboten; er nimmt an, daß es nach der Konkursöffnung einer Durchführung des Berichtigungsverfahrens nicht mehr bedarf und daß die Verwirkung der Einwendungen gegen die Mitgliedschaft auf Grund des § 168 Abs. 2 a. a. O. in diesem Falle nicht eintritt.“ . . .